

Rechtsverordnung über die Benutzung des Speicherbeckens Orrot und dessen Umgebung Gemeinde Jagstzell und Gemeinde Rosenberg

Präambel:

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1), geändert durch Artikel 30 Euroumstellungsgesetzes vom 20.11.2001 (GBl. S. 605), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für das Speicherbecken Orrot und dessen Umgebung auf der Gemarkung der Gemeinde Jagstzell und der Gemarkung der Gemeinde Rosenberg.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 206/1, 473/1, 808/2, 808, 809, 809/1, 2835/2 (jeweils Teilfläche) und die Flurstücke 206/24, 808/1, 808/3, 829, 830, 829/1, 2830

Die Grenzen des Speicherbeckens Orrot und dessen Umgebung sind in einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 markiert. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist bei den Bürgermeisterämtern Jagstzell und Rosenberg niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der von der Ortspolizeibehörde gekennzeichneten Parkflächen
2. Das Waschen von Kraftfahrzeugen
3. Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen oder zu entfernen
4. Das Wegwerfen von Abfall
5. Das Abbrennen von Feuern, ausgenommen an den ausgewiesenen Grillplätzen
6. Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten sowie das Spielen mit Musikinstrumenten, so dass andere Besucher gestört werden, oder auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen
7. Wege und Rasenflächen zu verunreinigen, zu verändern oder aufzugraben
8. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen
9. Das Aufbauen von Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Campingbussen
10. Hunde und andere Tiere frei laufen und im Badebereich schwimmen zu lassen.

(2) Im Bereich des Speicherbeckens Orrot sind ferner untersagt:

1. Das Betreten des Bedienungsstegs, des Entlastungsbauwerks, des Tosbeckens und der Böschungen des Staudamms
2. Das Betreten der Inseln im Speicherbecken
3. Aus Sicherheitsgründen das Baden im Bereich des Damms, der Hochwasserentlastung und des Einlaufbauwerks in einer Entfernung von 50 m.

§ 3 Baden im Speicherbecken

Das Baden im Speicherbecken Orrot geschieht auf eigene Gefahr.

§ 4 Einrichtungen

Die Benutzung der Spieleinrichtungen am Spielplatz ist nur bis zum Alter von 14 Jahren erlaubt.

§ 5 Ausnahmen

Entsteht für die Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt oder entfernt
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Abfall wegwirft
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Feuer außerhalb der Feuerstellen der Grillplätze abbrennt
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher oder Tonwiedergabegeräte betreibt, mit Musikinstrumenten spielt oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Wege und Rasenflächen verunreinigt, verändert oder aufgräbt
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 Zelte aufbaut oder Wohnwagen, Wohnmobile, und Campingbusse aufstellt
 10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 Hunde und andere Tiere frei laufen und im Badebereich schwimmen lässt
 11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 den Bedienungsteg, das Entlastungsbauwerk, das Tosbecken und die Böschungen des Staudamms betritt
 12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 die Inseln im Speicherbecken betritt
 13. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 im Bereich des Damms, der Hochwasserentlastung und des Einlaufbauwerks in einer Entfernung von 50 m badet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, wenn sie fahrlässig begangen wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Heilungsvorschrift

Auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (Heilungsvorschrift) wird hingewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Verordnungen über das Speicherbecken Orrot außer Kraft.